



## Satzung

des Karnevalvereins "Blau-Weiß" Beberanien e. V. vom 17.04.1993.

Der Verein führt den Namen Karnevalsverein "Blau-Weiß" Beberanien und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen unter der Nr. 292 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Sondershausen-Bebra.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Karnevals.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vorbereitung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen,
- Beteiligung an Umzügen,
- Beteiligung am Kreiskarneval,
- Verbindung zu anderen Karnevalsvereinen durch gegenseitige Besuche und Auftritte.

Der Verein Ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nicht für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die "Kita Bebraspatzen" (Träger Stadtverwaltung, Markt 7, 99706 Sondershausen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



## 1. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

### 1.1. Die Mitglieder unterteilen sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag.

### 1.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- b) die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- c) das Statut und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des Vereins anzuerkennen.
- d) den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, wobei dieser in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.
- e) aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen.
- f) die vereinseigene Garderobe so zu behandeln, dass sie nicht beschädigt wird. Bei unsachgemäßer Behandlung werden die betreffenden Mitglieder durch den Vorstand zur Rechenschaft gezogen und notfalls zu Ersatzleistungen verpflichtet. Nach Abschluss der jeweiligen Saison ist die Garderobe beim verantwortlichen Garderobenverwalter abzugeben.

### 1.4. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) aktiv an der Programmgestaltung und der Durchführung mitzuwirken.
- b) in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Kritik zu üben.
- c) an der Wahl des Vorsitzenden teilzunehmen und selbst gewählt zu werden

### 1.5. Die Mitgliedschaft ist personengebunden und endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung; der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss einer Karnevalssaison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- Ein Mitglied, das 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, dessen Mitgliedschaft erlischt mit Beginn des dritten Jahres ohne gezahlten Beitrag automatisch.
- den Ausschluss
- den Todesfall



1.6. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten durch:

- Verstoß gegen die Satzung
- öffentlich diskriminierende Äußerungen
- Verstoß gegen Ethik und Moral

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein sind die Mitgliedsausweise sowie alle dem Verein gehörenden Materialien und Bekleidungsstücke abzugeben.

1.7 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand unter Bestimmung aller Mitglieder verliehen.

## **2. Die Organe des Vereins sind**

2.1. Die Mitgliederversammlung:

- wählt den Vorstand in geheimer Wahl alle 3 Jahre.
- ist das höchste Organ des Vereins.

2.2. Der Vorstand:

- wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Dieser beruft die Mitglieder des Elferates in die einzelnen Funktionen.
- führt die Geschäfte des Vereins. Er führt monatliche Beratungen durch.
- Er besteht aus 5 Mitgliedern:

Vorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertretender Vorsitzender

Präsident

Schatzmeister .

2.3. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2.4. Der Beirat

besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.



2.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre ist, - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten verantwortlich:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern:

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten eines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2.6. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder ein durch ihn zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Vereinsversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung z. B. 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt werden.



### **3. Die finanziellen Mittel des Vereins**

3.1 . Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanziellen Mittel des Vereins.

3.2. Der Verein besitzt ein Konto, sämtliche finanziellen Vorgänge sind buchhaltungspflichtig.

3.3. Der Fond des Vereins ist unteilbar und dient dem Fortbestand des Vereins, ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

3.4. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **4. Die Revisionskommission**

Sie besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dieser beruft seinen Stellvertreter. Sie ist das Kontrollorgan des Vereins.

Sie kontrolliert:

- die Einhaltung der Satzung
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Sie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Akten und Schriftstücke des Vereins einzusehen.

Sie führt mindestens einmal jährlich eine schriftlich nachweisbare Revision durch, hat das Recht, bei schwerwiegendem Verstoß eine außerordentliche Sitzung zu verlangen, auf der die festgelegten Verstöße bekannt gegeben werden.

Sie ist nicht befugt, Weisungen zu geben.

### **5. Schlussbestimmungen**

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß §33 BGB der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Sie werden nach Bestätigung als Anlage herausgegeben. Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen an bzw. durch den Verein bestehen nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Der Austritt eines im Ensemble tätigen Mitgliedes ist nur nach Abschluss der Saison möglich. Durch Unterschriftenleistung erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2019 angenommen.

Holger Graw  
Vorsitzender

Caroline Löser  
1. Stellvertreter

Antje Kerst  
Präsident